

**Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung
Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz
(ABAbwasserbeseitigung)**

**§ 1
Vertragsverhältnis**

(1) Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend: ESC) verwaltet im Sinne von § 1 (4) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (nachfolgend Entwässerungssatzung) für die Stadt Chemnitz deren öffentliche Abwasseranlagen. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten der Stadt aus den Verträgen über die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wahr.

(2) Gemäß § 1 (1) der Entwässerungssatzung hat die Stadt Chemnitz der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (nachfolgend: **eins**) als Konzessionär die Beseitigung des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers übertragen.

(3) Die Stadt Chemnitz stellt zum Zwecke der Ableitung von Abwasser und dessen Beseitigung durch **eins** die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz auf Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge mit den Einleitern von Abwasser zur Verfügung.

(4) Der ESC führt die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Der ESC bedient sich bei allen im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung stehenden Tätigkeiten des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz (nachfolgend: ASR).

(5) Grundlage der Verträge nach (3) und (4) sind die Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz und die ABAbwasserbeseitigung sowie das Entgeltblatt gemäß Anlage, welches Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Bei Widersprüchen zwischen der Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz und den ABAbwasserbeseitigung hat die Entwässerungssatzung Vorrang.

(7) Die ABAbwasserbeseitigung gilt für alle Vertragspartner, die gemäß § 3 der Entwässerungssatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen oder ein Anschluss- und Benutzungsrecht haben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Vertragspartner des ESC ist

- a) der Anschlussberechtigte gemäß § 2 Nr. 21 Entwässerungssatzung,
- b) neben den in a) genannten Vertragspartner der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit dem ESC vereinbart worden ist und vor Vertragsschluss der Vertragspartner nach a) seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Der Vertragspartner nach a) und der Vertragspartner nach b) haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt an die Stelle eines Anschlussberechtigten eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag über die öffentliche Abwasseranlagennutzung und dezentrale Abwasserbeseitigung mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümergeinschaft mit dem ESC abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümergeinschaft berühren, dem ESC unverzüglich mitzuteilen. Soweit ein Vertreter nicht wirksam bevollmächtigt wurde, können rechtswirksame Erklärungen mit Wirkung für die Gemeinschaft auch einem Wohnungseigentümer gegenüber abgegeben werden.

(3) Absatz (2) Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn mehrere Anschlussberechtigte vorhanden sind. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner. Soweit an die Stelle eines Anschlussberechtigten eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern tritt, haften die einzelnen Wohnungseigentümer neben der Wohnungseigentümergeinschaft ebenfalls als Gesamtschuldner.

(4) Wohnt der Vertragspartner nicht im Inland, so hat er dem ESC einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) In den Fällen der Absätze (2) und (4) ist dem ESC ein Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Der Vertrag kommt durch die Stellung eines schriftlichen Antrags auf Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. der dezentralen Abwasserbeseitigung durch den Vertragspartner und der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den ESC zustande. Im Rahmen der Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wird der ESC durch **eins** vertreten.

(7) Der Antrag auf Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen kann zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Entwässerungssatzung gestellt werden. Für den Antrag gilt § 9 Entwässerungssatzung entsprechend. **eins** hält die Antragsformulare vorrätig und stellt sie auf Anforderung zur Verfügung.

(8) Im Rahmen der Nutzung von öffentlichen Abwasseranlagen kommt ein Vertrag auch dadurch zustande, dass Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, dies unverzüglich **eins** mitzuteilen.

(9) Der Antrag auf Nutzung der dezentralen Abwasserbeseitigung kann zusammen mit der Einholung der Stellungnahme nach § 14 Abs. 7 der Entwässerungssatzung gestellt werden.

(10) Ein Vertrag über die Entsorgung durch die dezentrale Abwasserbeseitigung einschließlich dieser Bedingungen kommt auch dadurch zustande, dass die dezentrale Abwasserbeseitigung in Anspruch genommen wird.

(11) Der ESC ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Einzelverträge abzuschließen.

§ 3

Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

(1) Der ESC ist verpflichtet, jedem Vertragspartner oder seinem Vertreter bei Vertragsabschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zu Grunde liegenden ABAbwasserbeseitigung unentgeltlich zu übermitteln.

(2) Der ESC ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in den Geschäftsräumen des ASR und **eins** die ABAbwasserbeseitigung sowie das Entgeltblatt mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Bekanntgabe und Aushang wirksam und Vertragsbestandteil.

(3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung eines Hinweises im Amtsblatt der Stadt Chemnitz auf Änderungen sowie auf den Aushang der geänderten ABAbwasserbeseitigung in den Geschäftsräumen des ASR bzw. **eins** und auf das Recht der Vertragspartner, vom ESC die unentgeltliche Zusendung der ABAbwasserbeseitigung zu verlangen.

§ 4

Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen

(1) Für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen gelten die Einleitbedingungen und -beschränkungen gemäß §§ 6, 7 Entwässerungssatzung.

(2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen und Containeranlagen sowie deren Betrieb gilt § 14 Entwässerungssatzung.

(3) Treten bei der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder anderen Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Containeranlagen Störungen ein, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt gemäß Anlage.

66.230

(4) Mit dem Verladen von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie Containeranlagen auf das Fahrzeug erlangt der ESC die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet im Inhalt nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Bei Vorlage einer durch den ESC erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Entwässerungssatzung kann **eins** die Entsorgung der ins öffentliche Abwassernetz eingeleiteten Abwässer unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Einleitung bei **eins** zu beantragen. Unter den gleichen Bedingungen kann der ASR die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie Containeranlagen unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung ebenfalls als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Entsorgung beim ASR zu beantragen.

§ 5

Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 (1) und (5) Satz 1, 2 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit anfallendes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sind der dezentralen Abwasserbeseitigung zuzuführen. Satz 1 gilt entsprechend für den Inhalt von Containeranlagen.

(3) Der ESC ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Einleitung von Abwasser gemäß (1) im vereinbarten Umfang an der Einleitstelle jederzeit möglich ist. Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung gemäß (2) ist der ESC verpflichtet zu gewährleisten, dass die Entnahme von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen im vereinbarten Umfang unter Einhaltung der Entsorgungszyklen möglich ist. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange der ESC oder seine Beauftragten an der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(4) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ESC oder seine Beauftragten haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(5) Der ESC oder seine Beauftragten haben die Vertragspartner bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Entsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ESC dies nicht zu vertreten hat oder dies die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Eigenkontrolle

- (1) Der Vertragspartner oder von ihm Beauftragte ist zur regelmäßigen Kontrolle der Kleinkläranlage und abflusslosen Grube verpflichtet.
- (2) § 8 (6) und (7) der Entwässerungssatzung gelten entsprechend.

§ 7 Wartung und Betriebsbuch

- (1) Bei der Wartung ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu achten. Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, Schäden an den baulichen und maschinellen Teilen der Anlage (Betriebsstörungen) müssen unverzüglich beseitigt werden.
- (2) Erforderliche Wartungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (nachfolgend: a. a. R. d. T.), insbesondere DIN 4261 Teil 1, DIN EN 12255 und DIN EN 12566 sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb durchführen zu lassen.
- (3) Feststellungen im Rahmen der Wartung und durchgeführte Arbeiten sind in einem Wartungsprotokoll zu erfassen.
- (4) § 15 (4) der Entwässerungssatzung gilt entsprechend.

§ 8 Herstellung des Anschlusses, Änderung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Im Rahmen der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen hat der Vertragspartner die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der vom ESC beauftragten **eins** herzustellen. Grundstücksentwässerungsleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Einsteigschacht ist in der lichten Weite von 1000 mm so nahe wie technisch möglich an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage zu setzen. Liegen Schachtabdeckungen unterhalb der Rückstauenebene, sind diese entsprechend § 17 Entwässerungssatzung gegen Wasseraustritt zu sichern bzw. ist eine geschlossene Rohrdurchführung im Einsteigschacht mit Einbau des Reinigungsstückes vorzunehmen.
- (2) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, so kann der ESC oder seine Beauftragten oder ein von diesen beauftragtes Unternehmen den Anschlusskanal im Sinne des § 2 Nr. 7 Entwässerungssatzung verschließen oder beseitigen. Nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen sind wasser- und druckdicht an der öffentlichen Abwasseranlage zu verschließen. Der Aufwand ist vom Vertragspartner zu ersetzen.
- (3) Im Übrigen gilt § 11 Entwässerungssatzung entsprechend.

§ 9

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen/Kennzeichnung von Garten-, Freizeit- oder Wochenendgrundstücken

(1) Der Anschlussberechtigte hat dem ESC unverzüglich die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen und eine Abnahme vor Ort zu vereinbaren. Dabei sind dem ESC ein Prüf- und Abnahmeprotokoll eines unabhängigen Sachverständigen oder eines Fachbetriebes einzureichen. § 15 Abs. (2) Entwässerungssatzung gilt entsprechend. Die Anzeige befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Soweit die dezentrale Abwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Garten-, Freizeit- oder Wochenendgrundstücken erfolgen soll, sind die Anschlussberechtigten verpflichtet, diese Grundstücke, soweit nicht bereits vorhanden, nach außen derart kenntlich zu machen, dass der ESC bzw. seine Beauftragten die Grundstücke eindeutig zuordnen können. Die Kenntlichmachung kann insbesondere durch Hausnummern erfolgen, die beim zuständigen Vermessungsamt der Stadt Chemnitz beantragt werden können.

§ 10

Grundstücksbenutzung bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen

(1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ESC zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dient.

(4) Überbauungen der Abwasserbeseitigungseinrichtung durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den ESC innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem ESC anzuzeigen.

(5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten. Auf Verlangen des ESC hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11

Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den betrauten Mitarbeitern und Beauftragten des ESC, den zur Prüfung des Schmutzwassers, Schlammes oder der Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Im Übrigen gilt § 18 Entwässerungssatzung entsprechend.

§ 12

Anzeigepflicht und Auskünfte

(1) Im Rahmen der Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gilt für den Umfang der Anzeige- und Auskunftspflicht des Vertragspartners § 20 Entwässerungssatzung mit der Maßgabe, dass der ESC durch **eins** vertreten wird, entsprechend.

(2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung hat der Vertragspartner dem ESC unverzüglich mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Schmutzwassers bei Änderungen der Hausinstallation
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß §§ 6 und 7 Entwässerungssatzung in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangen, gelangt sind oder bei Havarien oder sonstigen Störungen damit zu rechnen ist

Der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist rechtzeitig dem ASR mitzuteilen.

(3) Zur Sicherstellung der Überwachung der Eigenkontrolle im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt § 15 Entwässerungssatzung entsprechend.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet alle zur Durchführung der ABAbwasserbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Anlagennutzungsentgelt/Entsorgungsentgelt

(1) Für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zur Einleitung von Abwasser sind von dem Vertragspartner an den ESC Anlagennutzungsentgelte zu zahlen. Die Anlagennutzungsentgelte werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt) und für das Niederschlagswasser (Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) erhoben.

Die Höhe des jeweiligen Entgeltes pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem vom ESC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, das Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die an den ESC zu zahlenden Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte und/oder Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelte werden von **eins** als Inkassobevollmächtigter, aber mit besonderem Ausweis, auf der gemeinsamen Rechnung namens und in Vollmacht des ESC eingezogen.

(3) Für die dezentrale Abwasserbeseitigung ist von dem Vertragspartner an den ESC ein Entsorgungsentgelt zu zahlen. Die Höhe des Entsorgungsentgelts pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem vom ESC veröffentlichten und jeweils gültigen Entgeltblatt gemäß Anlage, das Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Das Entsorgungsentgelt wird von dem ASR für den ESC eingezogen.

§ 14 Entgeltmaßstäbe

(1) Die Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte bemessen sich für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke nach der angefallenen Schmutzwassermenge.

(2) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich das Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.

(3) Bei der Einleitung von Schmutzwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bemisst sich das Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt nach der eingeleiteten Wassermenge.

(4) Bemessungsgrundlage (Bemessungsfläche) für das Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt sind die versiegelten und bebauten (abflussrelevanten) Teilflächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Ausgenommen sind Grundstücksflächen, die gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(5) Die Entsorgungsentgelte bemessen sich:

1. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³)
2. für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben sowie Containeranlagen nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³).

(6) Der ESC berechnet zu (5) Zuschläge für Havarieeinsätze, Überschreitungen der 15-m-Regellänge des anzulegenden Saugschlauches und sonstige durch den Vertragspartner veranlasste Mehraufwendungen. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt gemäß Anlage.

§ 15 Schmutzwassermenge

(1) Als angefallene Schmutzwassermenge gilt

1. die dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und der Entgeltrechnung zu Grunde gelegte Frischwassermenge,
2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird,
4. bei fehlender Wasserversorgung die tatsächliche eingeleitete Schmutzwassermenge.

(2) Die dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge (Nr. 1) wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Die Ermittlung der angefallenen Schmutzwassermenge wird durch **eins** durchgeführt, soweit es sich um eine Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen handelt. Dabei hat der Vertragspartner bei der Ermittlung der Wassermengen nach (1) Nr. 2 - 3 auf Verlangen von **eins** geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Ist dem Entgeltpflichtigen der Einbau einer solchen Messeinrichtung nicht zumutbar, hat **eins** auf eine solche Messeinrichtung verzichtet oder ist eine solche Messeinrichtung noch nicht erstellt, so ist **eins** berechtigt, als Nachweis über diese Wassermengen prüfbare Unterlagen von dem Vertragspartner zu verlangen. **eins** kann die Wassermengen schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Die durch **eins** für die Abrechnung ihrer Schmutzwasserentsorgungsentgelte ermittelten Schmutzwassermengen werden ebenfalls der Abrechnung der Anlagennutzungsentgelte zugrunde gelegt.

(4) Hat ein Wasserzähler oder andere geeignete Messeinrichtung offenkundig nicht ordnungsgemäß oder überhaupt nicht angezeigt, wird die dem Grundstück zugeführte Wassermenge geschätzt. Absatz (3) Satz 3 gilt entsprechend.

66.230

(5) Die entnommene Menge von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben oder abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen nach § 14 Absatz (5) und § 15 Absatz (1) Nummer 4. wird mit der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt. Die Menge wird auf halbe Kubikmeter (m³) aufgerundet. Die Mindestberechnungsmenge beträgt 1 Kubikmeter (m³) an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben, abflusslosen Gruben und Containeranlagen.

§ 16 Absetzungen

(1) Von der Wassermenge nach § 15 (1) Nummer 1. und 2. wird auf Antrag des Vertragspartners die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermenge abgesetzt, soweit diese 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr übersteigt.

Der Nachweis ist durch eine Messeinrichtung, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Eich- und Messwesen in der jeweils geltenden Fassung entspricht oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen, anhand derer sich die nicht eingeleitete Wassermenge plausibel herleiten und bestätigen lässt, zu führen. Die Messeinrichtung ist auf Kosten des Vertragspartners einzubauen, zu unterhalten und zu warten. Absetzbar ist nur die nicht eingeleitete Wassermenge, die über 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr liegt. Der Einbau und der Anfangszählerstand der Messeinrichtung sind **eins** unverzüglich anzuzeigen. **eins** kann auf Kosten des Vertragspartners ggf. ein Gutachten verlangen. **eins** ist berechtigt, die beantragte absetzbare Wassermenge zu schätzen, wenn diese nicht durch den Einbau einer geeichten Messeinrichtung oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen ermittelt werden kann.

Die von **eins** bei der Abrechnung der Schmutzwasserentsorgungsentgelte abgesetzten Wassermengen werden auch bei der Abrechnung der Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte zugrunde gelegt.

(2) Der Antrag ist vom Vertragspartner bei **eins** innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung zu stellen.

§ 17 Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

(1) Versiegelte und bebaute (abflussrelevante) Grundstücksflächen im Sinne von § 14 (4) sind alle Dachflächen und alle Flächen, die mit einem gänzlich oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind sowie alle sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(2) Die Flächen im Sinne von (1) werden mit einem Abminderungsfaktor entsprechend ihrer Versiegelungsart multipliziert = entgeltrelevante Fläche:

- | | |
|--|-----|
| a) Dachflächen (H) mit geschlossener Deckung: | 0,9 |
| b) Sehr stark versiegelte Flächen (BI), z. B. aus Asphalt, Beton, Steinplatten oder Verbundsteinen mit Verguss der Fugen, die nicht wasserdurchlässig sind: | 0,9 |
| c) Versiegelte Flächen (PL), z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/Kiesbettung, Flachdächer mit Kiesdeckung, die teilweise wasserdurchlässig sind: | 0,7 |
| d) Begrünte Dachflächen oder Tiefgaragendächer, die schwach wasserdurchlässig sind: | 0,3 |
| e) Schwach versiegelte Flächen (SV), z. B. mit Splitt- und Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Sickersteinen und Rasenfugenpflaster, die stark wasserdurchlässig sind: | 0,2 |

(3) Die nach (1) und (2) für jedes Grundstück zu veranlagenden abflussrelevanten/entgeltrelevanten Flächen, für deren Ermittlung die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der für die künftige Berechnung der Niederschlagswasserentgelte erforderlichen Daten im Selbstauskunftsverfahren gilt, werden durch eine Feststellungsmitteilung festgesetzt. Die Feststellungsmitteilung wirkt fort bis sie geändert oder aufgehoben wird.

(4) Werden auf dem Grundstück Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, betrieben, so reduziert sich die Bemessungsfläche auf Null, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nutzbares Mindestspeichervolumen der Anlage von 3 m³/100 m² angeschlossene zu entwässernde (entgeltrelevante) Fläche und
- Nachweis der Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwasser-nutzung im Haushalt

(5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, so reduziert sich die Bemessungsfläche (abflussrelevante Fläche) auf Null der in diese Anlage entwässernden Flächen. Voraussetzung ist eine Bemessung der Anlage nach DWA-Arbeitsblatt A 138 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gewährung einer Abminderung der Bemessungsflächen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Grundstückseigentümer. Der Antrag ist beim ESC, vertreten durch **eins**, schriftlich zu stellen und wird nach Prüfung der Unterlagen zum Nachweis der Versickerung genehmigt.

(6) Veränderungen der nach (1) und (2) maßgebenden Umstände hat der Vertragspartner unverzüglich dem ESC, vertreten durch **eins**, mitzuteilen. Der ESC, vertreten durch **eins**, ist berechtigt, bei verspäteter, unrichtiger oder unterlassener Mitteilung die Feststellungsmitteilung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

66.230

(7) Die Feststellungsmitteilung wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den das Grundstück nach dem Feststellungszeitpunkt mit Wirkung hinsichtlich der Entgeltspflicht übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor die Feststellungsmitteilung ergangen ist, so wirkt sie gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn sie ihm bekannt gegeben wird.

§ 18 Abrechnung

(1) Die Anlagennutzungsentgelte nach § 13 (1) werden in Abrechnungszeiträumen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so hat er das in der Anlage, jeweils in der aktuellen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(2) Die Abrechnung des Niederschlagswasseranlagennutzungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage des Grundstücks, bei Wohnungseigentum nach § 1 WEG erfolgt diese Abrechnung einheitlich gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft, und jeweils gemeinsam mit dem Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt. Wird von dem Vertragspartner eine abweichende Abrechnung von der Grundlage nach Satz 1 veranlasst, so hat er das in dem vom ESC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen. Wird von dem Vertragspartner eine separate Abrechnung des Niederschlagswasseranlagennutzungsentgeltes vom Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt veranlasst, so hat er das in dem vom ESC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(3) Bei Fehlern der Messeinrichtung oder in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist das zuviel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten bzw. nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so wird die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse und die begründeten Angaben des Vertragspartners sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Berichtigungsansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall gilt der Anspruch längstens zwei Jahre.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt für den Umsatzsteuersatz.

(5) Die Abrechnung der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben und abflusslosen Gruben nach § 14 Absatz (5) erfolgt nach der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage. Wird vom Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so hat er das im Zeitpunkt der Entsorgung im jeweiligen Entgeltblatt gemäß Anlage ausgewiesene Entgelt zu zahlen. Absatz (3) gilt entsprechend. Für den Vertragspartner gelten die im Zeitpunkt der Entsorgung im jeweils gültigen Entgeltblatt gemäß Anlage ausgewiesenen Entgelte. Für die Abrechnung der Entsorgung des Inhaltes aus Containeranlagen gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 20 bleibt unberührt.

§ 19 Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom ESC angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der ESC neben der Berechnung von Verzugszinsen, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen pauschal berechneten Verzugsschaden ersetzt verlangen. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt, welches als Anlage diesen Bedingungen beiliegt.

§ 20 Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen

(1) Der ESC ist berechtigt, Vorauszahlungen für die Nutzung der Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser eines Abrechnungszeitraumes zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung für das Schmutz- und Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt nach Absatz (1) bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder der durchschnittlich berechneten Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge und das Niederschlagswasser erheblich geringer sind, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. (1) kann der ESC für die voraussichtlich zu entsorgende Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben oder abflusslosen Gruben Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Vorauszahlung nach Abs. (3) bemisst sich nach der durchschnittlichen Menge des entnommenen Schmutzwassers, Schlammes oder der Fäkalien der letzten vier Entsorgungen bzw. der Entsorgungen vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

(5) Der ESC ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe richtet sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im zuletzt abgerechneten Zeitraum, bei neuen Vertragspartnern hingegen nach den durchschnittlichen Abwassermengen vergleichbarer Vertragspartner. In der Rechnung werden dem Vertragspartner die Höhe der Abschlagszahlungen und deren Fälligkeit mitgeteilt.

(6) Ändern sich die Entgelte, kann der ESC die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit einem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

66.230

(7) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Soweit das Vertragsverhältnis beendet wird, sind zu viel gezahlte Abschlagszahlungen unverzüglich nach erfolgter Abrechnung dem Vertragspartner zu erstatten.

(8) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt von den Abschlagszahlungen unberührt.

§ 21 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der ESC in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweils gültigen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.

(3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der ESC die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (1) weggefallen sind.

§ 22 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von einem Jahr nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 23 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des ESC kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtung die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen, kann der ESC eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens das Fünffache des Betrages, der sich aus der Differenz von tatsächlich gezahltem Entgelt und dem Entgelt ergibt, das der Vertragspartner entsprechend dem jeweils gültigen Entgeltblatt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelten zu zahlen gehabt hätte. Können der Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Vertragspartners nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

(2) Ist der Beginn der Mitteilungspflicht nicht nachzuweisen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.

§ 25 Verweigerung der Abwasserentsorgung

(1) Der ESC bzw. seine Beauftragten sind berechtigt, die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben oder abflusslosen Gruben zu verweigern, wenn der Vertragspartner den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen, Anlagen oder Allgemeinheit abzuwenden,
- zu gewährleisten, dass die Einleitbeschränkungen der §§ 6, 7, 14 (3) Entwässerungssatzung eingehalten werden,
- zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner, störende Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgungseinrichtungen des ESC oder Einrichtungen Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(2) Der ESC bzw. seine Beauftragten haben die dezentrale Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem ESC durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners Kosten entstanden, hat dieser dem ESC die Kosten zu ersetzen.

(3) Für die Entsorgung des Inhaltes aus Containeranlagen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

§ 26

Laufzeit des Entsorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht. Ebenso kann das Vertragsverhältnis durch **eins** oder im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung durch den ESC, mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht.

(2) Ein Wechsel in der Person des Vertragspartners ist im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung **eins** und im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung dem ASR mitzuteilen und bedarf der Zustimmung des ESC. Dabei wird der ESC hinsichtlich der zentralen Abwasserbeseitigung wiederum von **eins** vertreten. Der ESC bzw. **eins** ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(3) Tritt anstelle des ESC ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Abwasserentsorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 27

Gerichtsstand/Streitbeilegung

Als Gerichtsstand gilt Chemnitz vereinbart, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO vorliegen. Der ESC nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 28

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anschlüsse und Einleitungen, die vor der Wirksamkeit dieser ABAbwasserbeseitigung getätigt wurden, werden mit In-Kraft-Treten dieser Bedingungen nach deren Bestimmungen fortgeführt. Das Gleiche gilt für die Entsorgungsleistungen der dezentralen Abwasserbeseitigung.

§ 29 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasser der Stadt Chemnitz treten zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die jeweiligen Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und für die mobile Abwasserentsorgung der Stadt Chemnitz, die seit 01.01.2008 Gültigkeit hatten, außer Kraft.

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
	24.10.07	-	21.11.07	01.01.08	Nr. 47/07
Änderung	17.12.08	-	24.12.08	01.01.09	Nr. 51/08
Änderung	16.12.09	-	23.12.09	01.01.10	Nr. 51/09
Änderung	20.10.10	-	15.12.10	01.01.11	Nr. 50/10
1. Änderung	10.10.12	-	-	01.01.13	-
2. Änderung	28.10.15	-	30.12.15	01.01.16	Nr. 52/15
3. Änderung	18.05.16	-	-	01.01.16	-
4. Änderung	14.06.17	-	28.07.17	28.07.17	Nr. 30/17
5. Änderung	24.10.18	-	23.11.18	01.01.19	Nr. 47/18
6. Änderung	14.10.20	-	13.11.20	01.01.21	Nr. 46/20

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:		
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,71
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,54
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagennutzung:		
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,93
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,54

II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelt
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m ²)	0,76

III. Sonstiges

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 2 *	(Euro)	9,75
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 3 **	(Euro)	5,50
2.	Kunde zahlt für:		
	- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. (1) (wird direkt von eins erhoben)	(Euro)	24,62

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):		
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen, oder Fäkaliengruben oder Containeranlagen (gem. § 2 Nr. 19, 20, 20a Entwässerungssatzung)	(Euro)	69,96
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	34,98
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter		
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 18 Entwässerungssatzung)	(Euro)	6,98
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	3,49
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter		
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder Kostenersatz für vergebliche Anfahrten, soweit eine Absage vom Kunde für den vereinbarten/ bekannten Entsorgungstermin unterbleibt	(Euro)	48,13
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag	(Euro)	51,86
	* Montag bis Freitag	(Euro)	67,43
	* Samstag, Sonntag und an Feiertagen zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2		
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:	(Euro)	0,91
	1.5.1. von 16 m bis 30 m	(Euro)	1,20
	1.5.2. von 31 m bis 50 m	(Euro)	1,81
	1.5.3. ab 51 m		

V. Nachinkasso/Mahnung

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- Nachinkasso	(Euro)	35,00
1.2	- Mahnung	(Euro)	2,50

Hinweis:

Die Entgelte in den Positionen I., II., IV. und V. sind umsatzsteuerfrei. Die Entgelte in den Positionen III. enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz. Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.